

## Berufshaftpflicht

Die Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung („**Blogger-Versicherung**“) sind unzweifelhaft eine abzugsfähige Betriebsausgabe. Beiträge zu einer sog. **Cyber-Versicherung**, sind anteilig Betriebsausgaben, wenn die Police auch private Online-Aktivitäten abdeckt.

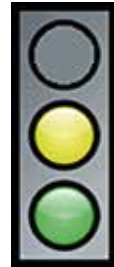
→ Berufsunfähigkeitsversicherung



## Berufskrankheit

Für **Gaming-Influencer und E-Sportler** können verstärkt Krankheitskosten auftreten. Das liegt zum einen daran, dass hier eine erhöhte Prävalenz im Bereich problematisches Computerspielen und Computerspielstörung („gaming disorder“) besteht. Andererseits sind gerade E-Sportler häufig von mechanischen Schädigungen des Bewegungsapparates vor allem im Hand-, Arm-, Schulter- und Nackenbereich infolge langanhaltender, monotoner Bewegungen und/oder falscher Sitzhaltung betroffen. Insoweit gilt zunächst generell, dass Krankheitskosten im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Aufgrund der bestehenden Abzugsbeschränkungen stellt sich die Frage, ob insoweit auch ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug infolge einer Berufserkrankung in Betracht kommt. Hinzu tritt, dass nach Feststellung einer Berufskrankheit Leistungen der Unfallversicherung bezogen werden können. Das bei E-Sportlern häufig auftretende RSI-Syndrom (umgangssprachlich Mausarm) wird in Deutschland derzeit nicht als Berufskrankheit anerkannt.<sup>383</sup> Treten spezifische Krankheitsbilder, wie etwa eine Sehnenscheidenentzündung oder ein Karpaltunnelsyndrom auf, kann die Feststellung einer Berufskrankheit in Betracht kommen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.<sup>384</sup> Anders als im Rahmen des § 33 EStG können dann auch krankheitsvorbeugende Maßnahme steuermindernd geltend gemacht werden.



## Berufsunfähigkeitsversicherung

Kosten für eine allgemeine Versicherung gegen die eigene Berufsunfähigkeit sind keine Betriebsausgaben. Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG kommt wegen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 4 EStG ganz überwiegend nicht zur Geltung, die vorrangig durch Basis-Beiträge in der Kranken- und Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft werden. Die Rechtsprechung<sup>385</sup> hat zuletzt den Abzug als Betriebsausgabe ebenfalls für die besondere



<sup>383</sup> LSG Berlin-Brandenburg BeckRS 2022, 10212; OVG Bremen BeckRS 2021, 14289.

<sup>384</sup> Ritter NWB 2019, 1012 (1016 f.).

<sup>385</sup> FG Düsseldorf DStRE 2021, 1186 = BeckRS 2021, 721; FG Niedersachsen BeckRS 2022, 1791.

**Sportinvaliditäts-Versicherung** eines Profifußballers ausgeschlossen. Beiträge für vergleichbare Policen, zB bei Fitness-Influencern oder Gaming-Influencern, können demnach wie Beiträge zu einer allgemeinen Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen iSd § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG berücksichtigt werden.

→ Berufshaftpflicht

### Berufsverband

Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden sind in analoger Anwendung des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG im Bereich der Gewinneinkünfte abzugsfähige Betriebsausgaben. Für Influencer ist dies der Bundesverband Influencer Marketing eV (BVIM), für E-Sportler der ESport-Bund-Deutschland eV (EBSB).

Beiträge zu anderen Interessensvereinigungen müssen für den Abzug im jeweiligen Einzelfall darauf überprüft werden, ob die Mitgliedschaft in unmittelbarem und ausschließlichem Interesse des Unternehmens liegt.<sup>386</sup>



### Betriebsende

Die begünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen iSd § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG erfordert die entgeltliche Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf einen Erwerber. Wesentliche Betriebsgrundlagen sind im Normverständnis des § 16 EStG alle funktional wesentlichen Wirtschaftsgüter als auch Wirtschaftsgüter, die erhebliche stille Reserven binden. Im Influencer-Betrieb sind regelmäßig die kommerzialisierten Persönlichkeitsrechte, bspw. das Recht am eigenen Bild und das **Namensrecht sowie die Social-Media-Accounts** die (alleinigen) wesentlichen Betriebsgrundlagen. Für die Betriebsveräußerung im Ganzen müssten Namensrechte und Accounts einheitlich übertragen werden. Ob der kommerzialisierbare Teil des Namensrechtes zivilrechtlich endgültig übertragen werden kann, ist nicht abschließend geklärt<sup>387</sup>, bleibt für die Besteuerung aber ohne Bedeutung. Die alleinige Übertragung des Namensrechtes ohne Social-Media-Accounts ist weder die Veräußerung eines ganzen Betriebs, noch eines funktionalen Teilbetriebs. Der Gewinn unterliegt daher der tariflichen Einkommensteuer und ist auch gewerbesteuerpflichtig.

Zudem setzt die begünstigte Betriebsveräußerung voraus, dass der Veräußerer die mit dem veräußerten Betriebsvermögen verbundene **Tätigkeit endgültig aufgibt**.<sup>388</sup> Für die Veräußerung von Freiberufler-Praxen hat der BFH seine Rechtsprechung noch feiner zisiert: Die endgültige Aufgabe des Betriebs er-

<sup>386</sup> Abgelehnt für „Wirtschaftsjunioren Deutschland“, vgl. BFH BeckRS 1992, 22010450, für Rotary-Club ablehnend Drüen in Brandis/Heuermann, 167. EL Dezember 2022 EStG § 4 Rn. 940 Stichwort „Beiträge für Berufsverbände“.

<sup>387</sup> So BFH BStBl. II 2020, 3 = BeckRS 2019, 24406 mwN.

<sup>388</sup> BFH BStBl. II 1996, 527 = BeckRS 1996, 22011817.

fordert das Einstellen der Tätigkeit im örtlichen Wirkungskreis für eine gewisse Zeit.<sup>389</sup> Schädlich ist die fortgesetzte oder wiederaufgenommene Betreuung früherer Mandate in nicht nur unerheblichem Umfang.<sup>390</sup> Auch für Influencer ist daher fraglich, ob die spätere Eröffnung neuer Social-Media-Accounts die begünstigte Betriebsveräußerung hindert. Die Rechtsprechung zur Beibehaltung eines Teils des Mandantenstammes ist nicht sinngemäß übertragbar. Wenn der Großteil der Follower der neuen und der veräußerten Social-Media-Kanäle sich überschneidet, ist dies nicht schädlich für § 16 EStG. Die Eröffnung neuer Social-Media-Kanäle, auch zeit- und themennah, ist demnach kein steuerliches Hindernis.

Stellt der Influencer die betriebliche Tätigkeit hingegen endgültig ein, ohne den Betrieb oder Teilbetriebe zu veräußern, zB aus persönlichen Gründen, liegt eine **Betriebsaufgabe im Ganzen** gem. § 16 Abs. 3 S. 1 EStG vor. Hierbei anfallende Gewinne können Freibetrags- und tarifbegünstigt besteuert werden. Werden bei der Betriebsaufgabe Wirtschaftsgüter nicht übertragen, gelten diese in der Regel als unter Aufdeckung der stillen Reserven mit dem gemeinen Wert in das Privatvermögen entnommen, § 16 Abs. 3 S. 7 EStG. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird hingegen nicht in das Privatvermögen entnommen, da dieser schon dem Grunde nach nicht „privatisiert“ werden kann.<sup>391</sup> Der Geschäfts- oder Firmenwert bleibt im sog. Restbetriebsvermögen zurück und geht mit der Betriebsaufgabe (allmählich) unter. Zum gleichen Ergebnis führt die endgültige Betriebsaufgabe beim kommerzialisierbaren Teil des Namensrechtes und den Social-Media-Accounts des Influencers, die stark personenbezogen sind (Instagram, Facebook). Diese können vom vormaligen Betrieb nicht losgelöst werden und gehen zumindest als (kommerzielle) Wirtschaftsgüter mit der Aufgabe unter. Weiter zufließende Lizenzeinnahmen aus den Persönlichkeitsrechten, bspw. dem kommerzialisierten Teil des Namensrechts sind nachträgliche Betriebseinnahmen gem. § 24 Nr. 2 EStG.

## Betriebseröffnung

Den Beginn der **gewerbesteuerlich** relevanten Tätigkeit als Influencer markiert die **erste Aktivität in den Sozialen Medien**, da sich der Steuerpflichtige hierdurch erstmals an die Öffentlichkeit, dh den Markt für Influencer-Marketing richtet. **Einkommensteuerlich** führen bereits Vorbereitungshandlungen für die spätere Tätigkeit zu vorweggenommenen Betriebsausgaben, wenn ein sachlicher Veranlassungszusammenhang mit der später tatsächlich aufgenommenen Betätigung besteht. Dies kann zB der Erwerb von



<sup>389</sup> BFH BStBl. II 2019, 64 = BeckRS 2018, 29953.

<sup>390</sup> Der BFH geht von einem unschädlichen geringen Umfang noch aus, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren weniger als 10% der gesamten Einnahmen ausmachen, vgl. BFH BStBl. II 1992, 457 = BeckRS 1991, 22000051; BFH BStBl. II 1993, 182 = BeckRS 1992, 22010480. Ob diese Grundsätze auch auf die Veräußerung von Gewerbebetrieben übertragbar sind, ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden; behandelnd Schmidt/Wacker EStG § 16 Rn. 81.

<sup>391</sup> BFH BStBl. II 2002, 387 = BeckRS 2002, 24000377.

Videotechnik sein. Hierbei muss aber zwischen **verschiedenen Sozialen Medien** differenziert werden. So führt das Anlegen eines Profils bei bspw. **Instagram, TikTok** (personenbezogenen Sozialen Medien) noch nicht zur Eröffnung eines Betriebs; es sei denn, es werden unmittelbar anschließend Posts mit Werbecharakter abgesetzt. Hingegen führt das Anlegen zB eines eigenen **YouTube- oder Twitch-Kanals** nach hier vertretener Auffassung bereits zu einer betrieblichen Tätigkeit, ggf. aber noch im Rahmen von Liebhaberei.

→ Anlaufzeit

→ Follower

### Bewirtung

Die Bewirtung kann steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie aus betrieblichem oder geschäftlichem Anlass erfolgt. Nur in solchen Fällen tritt die eigene Nahrungsaufnahme des Steuerpflichtigen vollständig in den Hintergrund.<sup>392</sup> Zu beachten sind hier grds. das Teilabzugsverbot nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG für Bewirtungsaufwendungen und die besonderen Aufzeichnungspflichten. Lädt der **Food-Influencer** aber bspw. wechselnde Gäste zu seinen Koch-Events ein, gilt das Teilabzugsverbot wegen § 4 Abs. 5 S. 2 EStG nicht, da die Bewirtung insoweit eigentlicher Gegenstand der mit Gewinnabsicht ausgeübten Tätigkeit des Influencers ist. Die Bewirtungskosten bleiben vollständig abzugsfähig.



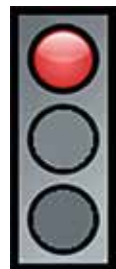
Bei Mitarbeiterverpflegung ist eine Abgrenzung zu steuerpflichtigem Sacharbeitslohn nach den lohnsteuerrechtlichen Kriterien zu treffen.

### Bildschirmarbeitsbrille

Demgegenüber scheidet der Abzug für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille (Computerbrille) generell aus; möglich ist nur eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.<sup>393</sup>

→ Berufskrankheit

→ Versicherungen



### Bits

Bei „bits“ handelt es sich um eine Art virtuelle Ware, die von der Plattform Twitch angeboten wird. Zuschauer könnte diese gegen Entgelt erwerben und für → „donations“ an Streamer verwenden, welche diese wiederum in Geld zurücktauschen können.

<sup>392</sup> Instruktiv EStR 4.10 Abs. 5–8.

<sup>393</sup> Ausführlich zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Brillen Trinks/Trinks NWB 2021, 2445.

## Blockchain

Eine Blockchain ist eine digitale, dezentrale Datenbank, die Informationen in einer chronologischen, unveränderlichen und transparenten Weise speichert. Sie wird oft als „Verbund aus Blöcken“ beschrieben, wobei jeder Block eine Sammlung von Daten enthält. Blockchains sind die technologische Grundlage ua für → Kryptowährungen und → NFT.

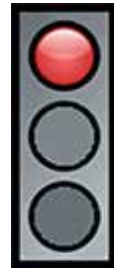
## Blogger

Blogger sind Webautoren, die zu verschiedensten Themen und mit unterschiedlichen Ansprüchen online Texte in einem Blog oder Weblog verfassen. Je nach Ausprägung bewegen sich Blogs inhaltlich zwischen Online-Tagebüchern und (Fach-)Zeitungen. Aus steuerlicher Betrachtung kann die Betätigung eines Bloggers im Einzelfall mit der Tätigkeit eines → Journalisten vergleichbar sein.

## Bußgelder

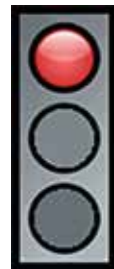
Werden gegen Influencer Bußgelder aufgrund wettbewerbsrechtlicher Verstöße festgesetzt, zB wegen fehlender Kennzeichnung von Social-Media-Content als Werbung, sind diese Aufwendungen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das Abzugsverbot umfasst auch mit der Geldbuße zusammenhängende Aufwendungen, insbesondere Rechtsberatungskosten.

→ Vertragsstrafe



## Businesskleidung

Aufwendungen für die eigene Kleidung und Körperpflege gehören nach § 12 Nr. 1 EStG grundsätzlich zu den nicht abzehbaren Kosten der allgemeinen Lebensführung. Eine Ausnahme besteht lediglich für typische Berufskleidung. Diese ist nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt und wegen der Eigenart des Berufes notwendig.<sup>394</sup> Influencer sind für ihre Betätigung kaum auf Berufskleidung angewiesen. Der Abzug von eigenen Aufwendungen für (Business-)Kleidung bleibt daher vollständig ausgeschlossen.<sup>395</sup>



## Casino-Websites

→ Online Mystery Boxen

<sup>394</sup> BFH in ständiger Rechtsprechung, zuletzt BFH BStBl. II 1996, 202 = BeckRS 1996, 22011687.

<sup>395</sup> Bestätigt durch FG Niedersachsen BeckRS 2023, 42458.

## Coaching

Kurse und Coachings, die Kenntnisse und Techniken im **Marketing, Vertrieb** und in der Mediengestaltung vermitteln, sind aufgrund des unmittelbaren sachlichen Zusammenhangs als Betriebsausgaben abzugsfähig.

→ Sprachkurse



## Community

Eine Community bezeichnet im Rahmen von Social Media die Gesamtheit der Nutzer eines einzelnen Angebots. Dabei kann diese Personengruppe lose oder gar nicht organisiert auftreten, etwa als die regelmäßigen Leser eines Blogs, oder in eher verbindlichen Strukturen, etwa als registrierte Mitglieder eines kostenpflichtigen Dienstes. Die Mitglieder einer Community können, müssen sich aber untereinander nicht kennen, vor allem, weil viele Angebote eine anonyme Teilnahme erlauben. Innerhalb einer Community gibt es häufig festgelegte Verhaltens- bzw. Spiegeleinrichtungen, die so genannte Netiquette.<sup>396</sup>

## Community-Manager

→ Moderator

## Community-Reise

Community-Reisen sind Reisen, die durch einen Influencer organisiert werden, bei der ihn Zuschauer unter Kostentragung begleiten können. Aus umsatzsteuerlicher Perspektive empfiehlt sich dabei das Auftreten als Vermittler.<sup>397</sup>

## Computer

Für Computer, Laptop, Tablet und Smartphone besteht die Vermutung der privaten Mitveranlassung der Anschaffung.<sup>398</sup> Folglich muss eine betriebliche (Mit-)Nutzung durch den Steuerpflichtigen dargelegt und bewiesen werden. Jedenfalls für die Abzugsfähigkeit der Höhe nach kommt es auf die Sachverhaltsumstände im Einzelfall an. Ein wesentliches Indiz für die Privatnutzung fällt beispielsweise weg, wenn die Hardware in einem externen Studio außerhalb der Privatwohnung genutzt und gelagert wird.<sup>399</sup> Gleichmaßen spricht das Vorhalten eines jeweils zweiten Computers,



<sup>396</sup> Social-Media-ABC, abgerufen am 26.2.2025 von <https://social-media-abc.de/wiki/Community>.

<sup>397</sup> Vertiefend Heine/Trinks beck.digitax 2022, 230.

<sup>398</sup> Vgl. BFH BFH/NV 1995, 216 = BeckRS 1994, 12589, für eine Videokamera.

<sup>399</sup> Vgl. für die Küchengeräte von Food-Influencern Heine/Trinks beck.digitax 2022, 2.

Laptops, Tablets oder Smartphones gegen eine private Mitnutzung des jeweils ersten Geräts. Allein unter Hinweis auf veröffentlichten Social-Media-Content dürfte es regelmäßig leichtfallen, zumindest eine mehr als unerhebliche betriebliche Nutzung von Gerätschaften darzulegen. Aus Vereinfachungsgründen kommt dann in der Regel ohne Weiteres ein hälftiger Betriebsausgabenabzug in Betracht.<sup>400</sup>

Die Finanzverwaltung wird jedoch geneigt sein, eine „Computerspieleausrüstung“, wie beispielsweise eine Spielekonsole (PlayStation, Xbox, Nintendo Switch, etc) eines **Gaming-Influencers**, der privaten Lebensführung zuzuordnen. So pauschal besteht dafür allerdings keine Grundlage. Insbesondere ist nach hier vertretener Auffassung die private Lebensführung von „Gamern“ nicht so stark berührt, wie bei den unabdingbaren Aspekten der privaten Lebensführung in den Bereichen Ernährung und Bekleidung. Vielmehr sind Anleihen bei der Rechtsprechung zu Musikinstrumenten zu nehmen. Abhängig vom Berufsbild ist ein Musikinstrument danach sehr wohl der (nahezu) ausschließlichen beruflichen Nutzung zugänglich.<sup>401</sup> Maßgeblich ist für den BFH, ob für die Steuerpflichtigen das „Beherrschen des Instruments die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz“ darstellt.<sup>402</sup> Das ist – übertragen auf das Trainieren mit Gaming-Hardware – bei E-Sportlern augenfällig und bei Gaming-Influencern jedenfalls mit guten Argumenten vertretbar. Das gegenteilige BFH-Urteil<sup>403</sup> zum „Spielecomputer“ ist – abgesehen von der technischen Überholung – insoweit nicht anwendbar, weil Gamer gerade die Spielfunktion monetarisieren und daraus der steuerbare Gewerbebetrieb entsteht.

Computer, Laptops, Tablets und deren Zubehör fallen unter die begünstigten Wirtschaftsgüter der „Digital-AfA“.<sup>404</sup> Diese können daher im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Spielekonsolen sind in der abschließenden Aufzählung zum Anwendungsbereich des BMF-Schreibens hingegen nicht enthalten und daher auf ihre gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Konsole und deren Zubehör (zB Controller) ist auch kein geringwertiges Wirtschaftsgut iSd § 6 Abs. 2 EStG, da diese einer selbständigen nicht fähig ist.<sup>405</sup> Die Nutzungsdauer ist wegen der schnellen Entwicklung von Nachfolge-Konsolen auf maximal drei Jahre zu schätzen.<sup>406</sup>

---

<sup>400</sup> Vgl. BFH BStBl. II 2004, 958 = BeckRS 2004, 24001661.

<sup>401</sup> BFH BStBl. II 1989, 356 = BeckRS 1988, 22008722 zum Steinway-Flügel einer Dozentin am Konservatorium.

<sup>402</sup> BFH BFH/NV 1993, 722 = BeckRS 1993, 8052.

<sup>403</sup> BFH BStBl. II 1993, 348 = BeckRS 1993, 22010567.

<sup>404</sup> BMF 22.2.2022, BStBl. I 2022, 187.

<sup>405</sup> Vgl. BFH BStBl. II 2004, 958 = BeckRS 2004, 24001661 zu PC-Komponenten. Anders zu beurteilen sind hingegen Display-Konsolen, wie etwa die Nintendo Switch, die insoweit einer eigenständigen Nutzung zugänglich sind und daher als geringwertige Wirtschaftsgüter angesehen werden können.

<sup>406</sup> Für eine Verkürzung der Nutzungsdauer bei Smartphones Trinks/Heine NWB 2015, 2433.

## **Computerbrille**

→ Bildschirmarbeitsbrille

## **Content**

Content ist der Oberbegriff für von einem Creator oder Influencer kreierte Inhalte zur Veröffentlichung in den Sozialen Medien. Dazu greifen die Creator ein bestimmtes Thema auf und kreieren durch besonders kreative Erzählweise oder auch mittels technisch anspruchsvoller Elemente hervorstechende Inhalte. Diese Inhalte sind kaum auf Medien beschränkt und können in Form von Video-, Bild-, Text- oder Audio-Inhalten publiziert werden.

## **Content Creator**

→ Creator

## **Corporate Influencer**

Unter den Begriff der Corporate Influencer werden

- sowohl Arbeitnehmer, welche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses einen **unternehmenseigenen Social-Media-Account** verantworten (im HR- oder Marketing-Bereich),
- als auch Arbeitnehmer, welche ihren Arbeitsalltag, Arbeitsplatz oder berufliche Erfolge (unter Verlinkungen des Arbeitgebers) **im privaten Social-Media-Account** posten,

gefasst. Die Tätigkeiten sind Teil des Beschäftigungsverhältnisses und führen somit zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – auch bei Zahlung eines zusätzlichen Entgelts für die Social-Media-Aktivität.

## **Creator**

Gemeinhin versteht man unter der Bezeichnung ‚Creator‘ oder auch Content Creator‘ der „Schöpfer von Inhalten“. Creator kreieren im Wortsinn und veröffentlichen sodann Inhalte in den Sozialen. Der Schwerpunkt liegt dabei eher auf inhaltlichen Aspekten, als auf der (Selbst-)Vermarktung. Oftmals wird mit einem Creator eine besonders kreative Arbeitsweise in Verbindung gebracht.

→ Influencer

## **Credits**

→ bits